

07.06.01**Empfehlungen**
der AusschüsseRzu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG)**A.**

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 119 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-neu- vorgesehene Sonderzuständigkeit der Oberlandesgerichte bei Beteiligung einer Partei, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, ist nicht sachgerecht.

Nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-neu- soll die Rechtsmittelzuständigkeit vom ausländischen Gerichtsstand einer Partei abhängig gemacht werden, da bei der Anwendung von Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) ein "großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung" bestehe. Diese Begründung vernachlässigt, dass auch landgerichtliche Urteile in Zukunft grundsätzlich revisibel sein werden, womit dem Anliegen einer einheitlichen Rechtsprechung in Fragen des IPR Genüge getan

Ausgeliefert am 1 1. JUNI 2001

(noch Ziffer 1)

wird. Im Übrigen würde die pauschale Annahme, den Oberlandesgerichten komme in IPR-Fragen eine größere Sachkompetenz zu, sicherlich nicht zutreffen. Derartige Fälle gehören seit jeher zur alltäglichen Arbeit auch der Landgerichte und waren bisher dort gut aufgehoben; für ihre Sonderzuweisung besteht kein Anlass.

Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung zu schwer nachvollziehbaren, wenn nicht unannehmbaren Ergebnissen führen. Der undifferenzierte Anknüpfungspunkt des allgemeinen Gerichtsstands wäre auch dann Zuständigkeitsbestimmend, wenn dieser Umstand auf die prozessuale und materiellrechtliche Beurteilung des konkreten Falls nicht die geringste Auswirkung hätte. In erhebliche Schwierigkeiten würde die Regelung außerdem führen, wenn nicht alle von mehreren notwendigen Streitgenossen auf Kläger- oder auch auf Beklagtenseite diese Voraussetzung erfüllen würden. Für die Beurteilung des einzelnen Rechtsmittels wäre auf die Verhältnisse des jeweiligen Streitgenossen abzustellen; eine Zuständigkeitsaufspaltung wäre jedoch mit dem Erfordernis der einheitlichen Sachentscheidung unvereinbar.

Schließlich wäre die vorgesehene Anknüpfung an den allgemeinen Gerichtsstand einer Partei "im Ausland" geeignet, zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Diskriminierung von EU-Bürgern zu führen. Im Rahmen des § 917 Abs. 2 ZPO i.d.F. bis zum 30. September 1998 war auf Grund der Rechtsprechung des EuGH anerkannt, dass EuGVÜ-Mitgliedstaaten nicht Ausland im Sinne dieser Vorschrift sind. Die Einfügung des § 917 Abs. 2 Satz 2 durch das Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl I S. 2033) trägt dem Rechnung. Entsprechend dieser Rechtsauffassung verwendet auch § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG-neu mit dem Sitz oder dem Wohnsitz der Partei (allgemeiner Gerichtsstand, §§ 12 und 13 ZPO) im Ausland ein Merkmal, das gegenüber EU-Bürgern im Vergleich zu Inländern zu einer mittelbaren Ungleichbehandlung führt (vgl. Artikel 12 Abs. 1 des EG-Vertrages).

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c GVG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 119 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c GVG-neu vorgesehene Sonderzuständigkeit der Oberlandesgerichte in Fällen einer ausdrücklich festgestellten Anwendung ausländischen Rechts erscheint in der vorliegenden Fassung willkürlich und sachlich verfehlt.

(noch Ziffer 2)

Die Bestimmung soll nach der Entwurfsbegründung Fälle, in denen das Amtsgericht die Anwendung ausländischen Rechts - ausdrücklich oder stillschweigend - unterlassen hat, ebenso wenig erfassen wie die, in denen es dieses Recht zwar angewandt, dies jedoch nicht ausdrücklich festgestellt hat. Die damit gewählte Differenzierung gegenüber Fällen einer ausdrücklichen Anwendung erscheint in beiden Richtungen willkürlich: Zum einen kann unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelkontrolle nicht nach Anwendung und Nichtanwendung von Rechtssätzen unterschieden werden; zum anderen knüpft die Differenzierung nach der Ausdrücklichkeit der Erwähnung an ein offenbar sachwidriges Merkmal an.

Ferner kann die Anwendung ausländischen Rechts eine für den geführten Rechtsstreit unbedeutende Vorfrage betreffen, über die zwischen Parteien und Gericht ohnehin Einigkeit besteht. So wird beispielsweise bei der Geschäftsfähigkeit einer Vertragspartei nach Artikel 7 Abs. 1 EGBGB an deren Heimatrecht angeknüpft, auch wenn der Vertrag, aus dem die streitgegenständlichen Rechte abgeleitet werden, im Übrigen dem deutschen Recht untersteht (vgl. Artikel 27 und 28 EGBGB). Kauft also ein 19 Jahre alter Österreicher in München ein Auto, kann das Gericht im Wandelungsprozess wegen eines Sachmangels zwar der Vollständigkeit halber feststellen, dass der Vertrag wegen der (auch) nach österreichischem Recht gegebenen vollen Geschäftsfähigkeit des Käufers wirksam zu Stande kam; im Übrigen wird es aber deutsches Recht (§§ 459 ff. BGB) anwenden. Ein besonderes Bedürfnis, in diesem Fall Rechtsicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung herbeizuführen, ist nicht erkennbar. Gleiches gilt etwa für die Vertretungsverhältnisse einer Gesellschaft, die nach deren Gesellschaftsstatut zu bestimmen sind.

Schließlich erscheint die vorgesehene Sonderzuständigkeit auch systemwidrig. Der deutsche Richter wendet ausländisches Recht nach § 293 ZPO entsprechend der tatsächlichen Rechtsübung des betreffenden Landes an. Die Feststellung ausländischen Rechts ist jedoch eine Tatfrage, von der die Oberlandesgerichte nach der Konzeption des Entwurfs gerade entlastet werden sollen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 119 Abs. 3 bis 6 GVG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 119 sind die Absätze 3 bis 6 zu streichen.

Begründung:

Die bis Ende 2007 befristete Option für die Länder, Berufungen in beliebigem Umfang den Oberlandesgerichten zuzuweisen ("Experimentierklausel"), würde zu einer unvertretbaren Zersplitterung der Berufungszuständigkeiten in der

(noch Ziffer 3)

Bundesrepublik führen. Bereits der Wortlaut des § 119 Abs. 3 Satz 2 GVG-neu-deutet auf eine beispiellose Zuständigkeitsatomisierung hin, die auch unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Transparenz des Rechtsmittelsystems bedenklich wäre.

Die Regelung erscheint überdies ungeeignet, den verfolgten Erprobungszweck zu erreichen. Allgemeingültige Ergebnisse werden sich aus einem Experiment, das unter nicht vergleichbaren örtlichen und sachlichen Bedingungen in ganz unterschiedlicher Form durchgeführt wird, schwerlich ableiten lassen.

4. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 (§ 139 Abs. 4 ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 20 § 139 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die in § 139 Abs. 4 ZPO-neu- vorgesehene Pflicht, gerichtliche Hinweise umfassend aktenkundig zu machen, führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens und zu vermeidbaren Zusatzbelastungen der Richter und der Schreibdienste der Gerichte.

Die Neuregelung bietet einen Anreiz für die Parteien, vor allem in der ersten Instanz Anlässe für Rechtsfehler des Gerichts zu schaffen, die die Rechtsmittelinstanz eröffnen können. Die Verpflichtung des Gerichts zur Erteilung der Hinweise "so früh wie möglich" ist unklar und schafft Konfliktpotenzial zwischen den Parteien und dem Gericht. Sollte das Gericht gezwungen sein, nach jedem eingehenden Schriftsatz den Parteien gegenüber eine Neubewertung der Rechtslage vorzunehmen, so würde dies zur unnützen Verlängerung des Verfahrens und zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung des Gerichts führen.

Die Neuregelung bewirkt im Übrigen einen nicht erforderlichen Aufwand und eine Mehrbelastung des Gerichts auch in solchen (Bagatell-)Verfahren, die nicht in die Berufungsinstanz gelangen können, weil weder die Berufungssumme erreicht ist noch eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt.

Im Ergebnis führt § 139 Abs. 4 ZPO-neu- zu einem überflüssigem Mehraufwand bei den Gerichten, der vermieden werden muss.

5. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 21 (§ 142 ZPO),
Nr. 66 (§ 429 ZPO)

Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 21 ist § 142 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden oder sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Die vorzulegenden Urkunden oder sonstigen Unterlagen sind genau zu bezeichnen; es ist anzugeben, zum Beweis welcher Behauptungen die Unterlagen benötigt werden. Das Gericht kann für die Vorlegung eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben."

bb) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dritte sind zur Vorlage insoweit nicht verpflichtet, als sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind oder ihnen die Vorlage aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses nicht zumutbar ist."

b) Nummer 66 ist wie folgt zu fassen:

'66. § 429 wird wie folgt gefasst:

"§ 429

Vorlegungspflicht Dritter

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet. Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Vorlegung entscheidet das Prozessgericht nach Anhörung der Parteien; § 387 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. § 142 bleibt unberührt." '

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Zu § 142 Abs. 1 ZPO-neu-:

Durch einen klarstellenden Zusatz im Gesetz ist zu verhindern, dass die Möglichkeit der Vorlageanordnung nach § 142 ZPO-neu- dazu missbraucht wird, den Sachverhalt von Amts wegen auszuforschen. Die Vorlagepflicht von Urkunden und sonstigen Unterlagen ist davon abhängig zu machen, dass diese zum Beweis bestimmter Behauptungen benötigt werden und genau bezeichnet werden können.

Zu § 142 Abs. 2 Satz 1 ZPO-neu-:

Das Kriterium der "Zumutbarkeit", welches das Gesetz neu einführt, sollte durch Nennung eines gesetzlichen Beispiels konkretisiert werden. Unzumutbarkeit liegt im Übrigen auch in solchen Fällen vor, in denen dem Dritten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Anders als im Gesetz formuliert ist daher das Zeugnisverweigerungsrecht als ein Unterfall der Unzumutbarkeit darzustellen.

Zu § 429 ZPO-neu-:

Die Verstärkung der Editionspflichten ist zur Förderung des Prozesses sinnvoll. Zur rascheren Klärung der mit der Vorlagepflicht Dritter zusammenhängenden Rechtsfragen ist der bisher nach § 429 ZPO gesondert zu führende Rechtsstreit als Zwischenrechtsstreit in den Prozess zu integrieren.

6. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26a - neu - (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

'26a. In § 161 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "oder der Revision" gestrichen.'

Begründung:

Die Neukonzeption des Revisionsverfahrens führt dazu, dass das Berufungsgericht künftig in allen Fällen die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis eines Augenscheins gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 ZPO protokollieren muss. Die Befreiung nach § 161 Abs. 1 Nr. 1 ZPO greift nicht mehr, weil das Berufungsurteil der Nichtzulassungsbeschwerde unterliegt.

Für das Revisionsgericht, das an die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen gebunden ist, ist die betreffende Protokollierung dagegen ohne Wert. Führt das Berufungsgericht selbst eine Beweisaufnahme durch, so müssen im Urteil bzw. bei der Protokollierung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO-neu-

(noch Ziffer 6)

Änderungen oder Ergänzungen der Tatsachenfeststellungen nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO-neu- ohnehin dargestellt werden. Deren vorgängige Aufnahme in das Beweisaufnahmeprotokoll ist somit entbehrlich. Die überflüssige Mehrbelastung würde insbesondere den Unterbau (Kanzleidienst) treffen.

7. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 49 (§ 321a ZPO),
Nr. 87 (§ 705 ZPO)

Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 49 ist zu streichen.
- b) Nummer 87 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, zu der angestrebten Entlastung des Bundesverfassungsgerichts beizutragen. Nach den statistischen Angaben des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 1995 bis 1999 waren durchschnittlich nur ca. 11 % der gegen Gerichtsentscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden, d. h. ca. 240 Verfassungsbeschwerden jährlich, erfolgreich. Nur ein Teil dieser Verfassungsbeschwerden war - allein oder zusammen mit anderen Rügen - auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt. Nur ein sehr geringer Teil hiervon betraf amtsgerichtliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel nicht eröffnet war. Lediglich in diesem geringfügigen Umfang wäre eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt denkbar.

Es kann indessen nicht erwartet werden, dass die Entscheidung des Gerichts im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO-neu-, eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten liege nicht vor, von dem Rechtsuchenden, der gerade diesem Gericht einen entsprechenden Vorwurf gemacht hat, akzeptiert werden wird. Der Umstand, dass bislang ca. 90 % der auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützten Verfassungsbeschwerden erfolglos waren, zeigt, dass der ganz überwiegende Teil dieser Verfassungsbeschwerden ohne angemessene Berücksichtigung der Erfolgsaussicht erhoben wurde. Die Beschwerdeführer dieser Verfahren würden sich durch einen vorgeschalteten Rechtsbehelf beim Fachgericht nicht davon abhalten lassen, auch noch das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Für die Amtsgerichte wird die Regelung dagegen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Von diesem außerordentlichen Rechtsbehelf wird aller Vor-

(noch Ziffer 7)

aussicht nach nicht nur in den relativ wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen bislang Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die "Hemmschwelle" für eine Antragstellung beim Amtsgericht nach § 321a ZPO-neu- ist deutlich niedriger als für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Die Zahl der Verfahren nach § 321a ZPO-neu- wird deshalb voraussichtlich ein Vielfaches der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen betragen. Wenn auch diese Verfahren - wie zu erwarten ist - nicht zu einer höheren Erfolgsquote führen als die Verfassungsbeschwerden, könnte zudem der für das Bundesverfassungsgericht negative Effekt eintreten, dass die Zahl der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen noch ansteigt, weil Parteien den ihnen gebotenen und nun einmal mit der Antragstellung nach § 321a ZPO beschrittenen Weg fortsetzen und gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Verfassungsbeschwerde einlegen.

Es wird auch nicht entlastend wirken, dass dem Bundesverfassungsgericht bei einem vorangegangenen Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO-neu- bereits eine mit Gründen versehene Entscheidung des Fachgerichts über die behauptete Grundrechtsverletzung vorliegt. Die Erklärung des Fachgerichts im Zurückweisungsbeschluss, es habe das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung erwogen, wird das Bundesverfassungsgericht nicht der Notwendigkeit entheben, die Prozessakten durchzuarbeiten und zu prüfen, ob sich hieraus Gegenteiliges ergibt.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist die vorgeschlagene Regelung auch verfahrensrechtlich verfehlt. Wenn man eine gesetzliche Regelung zur Beseitigung von Verfahrensgrundrechtsverletzungen für erforderlich hält, müsste diese alle Verfahrensentscheidungen betreffen, bei denen die Verfahrensordnung einen ordentlichen Rechtsbehelf nicht mehr vorsieht, also auch unanfechtbare Beschlüsse, wie etwa Beschlüsse gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO-neu-. Es erscheint auch nicht sachgerecht, über die Rüge der Verfahrensgrundrechtsverletzung abschließend das Gericht entscheiden zu lassen, dem ein entsprechender Vorwurf gemacht wird. Schließlich erscheint auch eine Hemmung der Rechtskraft der Entscheidung für einen solchen außerordentlichen Rechtsbehelf nicht geboten. Daraus ergibt sich vielmehr die Gefahr, dass der Rechtsbehelf nur eingelegt wird, um Zeit zu gewinnen. Insgesamt würde der Entwurf zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.

Als Folgeänderung ist Artikel 2 Nr. 87 zu streichen.

8. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 54 (§§ 348, 348a ZPO),
Nr. 55 (§ 349 Abs. 4 ZPO),
Nr. 56 (§ 350 ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 sind die Nummern 54 bis 56 zu streichen.

Begründung:

Das Zivilprozessreformgesetz sieht vor, erstinstanzliche Zivilverfahren bei den Landgerichten nicht mehr zunächst bei der Zivilkammer anfallen zu lassen. Statt dessen soll bis auf die in § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO-neu- genannten Ausnahmefälle grundsätzlich der Einzelrichter originär zuständig sein. In den wenigen verbleibenden Fällen, in denen die Zivilkammer zuständig bleibt, wird darüber hinaus für die Fälle des § 348a Abs. 1 ZPO-neu- eine Verpflichtung zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter begründet.

Für die mit der Neuregelung verbundene faktische Abschaffung des bewährten Kammerprinzips bei den Landgerichten besteht kein Bedürfnis. Sie bewirkt weder die erhoffte personelle Entlastung, durch die die mit der Reform verbundene Mehrbelastung der erstinstanzlich tätigen Richter ausgeglichen werden kann, noch hat sie eine schnellere Erledigung der Verfahren zur Folge. Vielmehr führt die Änderung der §§ 348 und 348a ZPO-neu- zu einer erheblichen Einbuße an Qualität in der Rechtsprechung und verursacht organisatorische Schwierigkeiten bei der Regelung der Geschäftsverteilung in den Zivilkammern.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 536/00, S. 160) angeführte sachgerechte Verteilung der Verfahren zwischen Einzelrichter und Kollegium wird durch die Neuregelung nicht erreicht. Äußerst zweifelhaft erscheint bereits der Ansatz, eine Ausnahme vom Prinzip des originären Einzelrichters in erster Linie auf gewisse Spezialmaterien zu beschränken. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Bedürfnis für Entscheidungen durch ein Kollegium nicht primär in speziellen Rechtsgebieten besteht, zumal dann nicht, wenn die betreffenden Richter als Mitglied einer Spezialekammer bereits ausreichend Erfahrung mit dem betreffenden Rechtsgebiet gesammelt haben. Ein Bedürfnis für eine Behandlung des Rechtsstreits durch einen mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper ergibt sich vielmehr regelmäßig dann, wenn in einem Verfahren besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auftauchen. Dem wird die bestehende flexible Regelung des § 348 ZPO gerecht, nicht aber das starre System der Neuregelung der §§ 348 und 348a ZPO-neu-. Völlig unakzeptabel ist es jedenfalls, die ausnahmsweise Zuständigkeit der Zivilkammer daran zu knüpfen, dass der jeweiligen Zivilkammer geschäftsverteilungsplanmäßig eine entsprechende Spezialzuständigkeit zugewiesen worden ist. Gerade in diesen Fällen, in denen die Kammermitglieder mit einem Rechtsgebiet besonders vertraut sind, besteht ein eher geringeres Bedürfnis für eine Entscheidung des Falles durch ein Kollegium. Zudem lassen sich organisatorisch in sinnvoller Weise Spezialekammern nur bei größeren Landgerichten einrichten. Dies hat zur

(noch Ziffer 8)

Folge, dass bei der Mehrzahl der Landgerichte, die eine kleine oder mittlere Größe aufweisen, die Zivilkammern in der ersten Instanz nahezu abgeschafft werden. Von den in § 348 Abs. 3 ZPO-neu- vorgesehenen Möglichkeiten des Einzelrichters, einen Rechtsstreit der Zivilkammer mit der Bitte um Entscheidung über eine mögliche Übernahme vorzulegen, dürfte in der Praxis relativ selten Gebrauch gemacht werden. Es besteht die begründete Gefahr, dass ein Einzelrichter unter den Druck der Vorstellung geraten kann, die Dienstaufsicht werde überdurchschnittlich häufige Kammervorlagen als Zeichen mangelnder Kompetenz und Einsatzbereitschaft werten, so dass selbst besonders schwierige oder grundsätzlich bedeutende Sachen teilweise nicht vor der Kammer verhandelt werden. Die Parteien werden ebenfalls nicht häufig gemeinsam eine Übertragung des Falles auf die Kammer beantragen. Zum einen müssen sie eine zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung des Falles befürchten und zum anderen werden sie möglicherweise Sorge tragen, der Einzelrichter werde einen Antrag nach § 348 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZPO-neu- als Misstrauensbekundung der Parteien interpretieren. Die in der Begründung des Entwurfs (a.a.O., S. 161) beabsichtigte Erhöhung der Einzelrichterquote auf 70 % dürfte daher noch weit übertroffen werden, so dass von einer ausgewogenen Verteilung zwischen Einzelrichter und Kammer nicht mehr die Rede sein kann.

Der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO-neu- vorgesehene weitere Ausnahmefall für die Zuständigkeit des originären Einzelrichters (Proberichter mit weniger als einem Jahr zivilrechtlicher Spruchfähigkeit) ist unpraktikabel und wird erhebliche organisatorische Schwierigkeiten hervorrufen. Bei jeder Ersetzung einer planmäßigen Richterin oder eines planmäßigen Richters durch einen Richter oder eine Richterin auf Probe werden alle bislang in diesem Dezernat anhängigen Einzelrichtersachen an die Kammer zurückfallen. Diese -überwiegend bereits fortgeschrittenen - Verfahren werden sämtlich von der Kammer neu bearbeitet werden müssen, was zu einer erheblichen Zeitverzögerung bei der Erledigung dieser Verfahren führen wird.

Mit der Einführung des originär zuständigen Einzelrichters geht eine beträchtliche Einbuße an Qualität der erstinstanzlichen Zivilrechtsprechung einher. Die unbestreitbaren Vorzüge des Kammersystems (Sechs-Augen-Prinzip, Zusammenführung unterschiedlicher Betrachtungswinkel, Ausgleich extremer Meinungen) werden ganz weitgehend beseitigt. Eine einheitliche Kammerrechtsprechung, an der sich Einzelrichter und Rechtsuchende orientieren können, kann sich nicht mehr entwickeln.

Die Einführung des originären Einzelrichters lässt sich auch nicht mit einer damit verbundenen personellen Entlastungswirkung rechtfertigen. Die früher vom Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drs. 605/96 (Beschluss); vgl. auch BT-Drs. 13/6398, S. 15) formulierte, aber auch in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 181) zum Ausdruck kommende Entlastungserwartung (bundesweit 225 Richterstellen) wird

(noch Ziffer 8)

jedenfalls in diesem Umfang nicht eintreten. Wie Vergleiche der Geschäftsstatistiken einzelner Länder zeigen, führt eine Erhöhung der Einzelrichterquote generell weder zu einer Verfahrensverkürzung noch zu einer Steigerung der Erledigungszahlen.

Es besteht daher kein Grund, das bisher gut funktionierende flexible System, durch welches den Zivilkammern die Möglichkeit eingeräumt wurde, verschiedenen Faktoren wie etwa einer unterschiedlichen Belastbarkeit von Kammermitgliedern oder Dezernatsschwankungen, Rechnung zu tragen, zu ändern. Für das bestehende System spricht, dass die Kammer bei ihrer Entscheidung über die Zuweisung an den Einzelrichter auf die konkreten individuellen Umstände Rücksicht nehmen kann. Diese bewährte Regelung wird durch die vorgesehene Änderung, die die Richter bei der Ausgestaltung der kammerinternen Geschäftsverteilung erheblich einschränkt, ohne zwingenden Grund ersetzt.

9. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 (§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 § 520 Abs. 3 Satz 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

§ 520 ZPO-neu- verpflichtet den Berufungsführer, eine substantielle Berufungsbegründungsschrift vorzulegen und in diesem Rahmen auch konkrete Anhaltspunkte zu bezeichnen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten.

Der Sinn und Zweck dieser Darlegungspflicht ist unklar; sie erscheint verwirrend und überflüssig.

Es kann nicht Absicht der Neuregelung sein, die Überprüfungskompetenz des Berufungsgerichts nach dem Maßstab des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-neu- auf die vom Berufungsführer gegebenenfalls gerügten Tatsachenfeststellungen zu beschränken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass das Berufungsgericht sehen- den Auges eine unrichtige Tatsachenfeststellung des Erstgerichts seiner Entscheidung zu Grunde legen müsste, weil die Rüge nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO-neu- nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden ist. Das widerspräche der bisher bewährten Rechtspraxis, dem Berufungsgericht bei Zulässigkeit der Berufung die Tatsachenebene zu eröffnen, wenn dieses Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen der Vorinstanz hat, und zwar unabhängig davon, ob diese Zweifel vom Berufungsführer in form- und fristgebundener Weise geltend gemacht worden sind.

(noch Ziffer 9)

Wenn es aber richtig ist, dass einschlägige Anhaltspunkte von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wovon - zutreffend - auch die Entwurfsbegründung ausgeht, die eine Berücksichtigung lediglich beim Berufungsgericht gerichtskundiger Tatsachen für möglich hält (BT-Drs. 14/4722, S. 100), so würde auch eine diesbezügliche Präklusion des Berufungsführers nach § 530 ZPO-neu wenig Sinn machen. § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO-neu sollte daher entfallen.

10. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 (§ 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 § 538 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "und eine Partei die Zurückverweisung beantragt" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Zurückverweisungsmöglichkeit des Berufungsgerichts von einem entsprechenden Parteiantrag abhängig gemacht wird. Die Parteien werden kaum ein Interesse daran haben, dass der Rechtsstreit noch einmal an das Erstgericht zurückverwiesen wird, zumal die Rechtsauffassung des Erstrichters schon bekannt ist. Das Berufungsgericht würde durch die in § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO-neu vorgesehene Regelung insbesondere auch in der Möglichkeit beschränkt, die Sache bei schweren Verfahrensmängeln an das Erstgericht zurückzugeben, was unter Umständen zu einer nicht wünschenswerten Veränderung der Bearbeitungsdichte in der ersten Instanz führen könnte. Zugleich wäre die vorgesehene Bestimmung geeignet, eine erhebliche und nicht sachgerechte Mehrbelastung der Berufungsinstanz zu erzeugen.

11. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 (§ 545 Abs. 3 - neu - ZPO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 ist dem § 545 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung entgegen § 529 Abs. 1 Nr. 1 eigene Feststellungen oder entgegen § 529 Abs. 1 Nr. 2 nicht zu berücksichtigende neue Tatsachen zu Grunde gelegt hat."

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Um eine Belastung der Berufungsgerichte und des Bundesgerichtshofs durch Zweifelsfragen zu vermeiden, ist im Gesetz klarzustellen, dass ein Hinausgehen des Berufungsgerichts über den ihm in § 529 Abs. 1 ZPO-neu- vorgegebenen Prüfungsumfang nicht mit der Revision gerügt werden kann.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-neu- hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung neue Tatsachen nur zu Grunde zu legen, soweit deren Berücksichtigung gemäß § 531 ZPO-neu- zulässig ist. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass eine fehlerhafte Berücksichtigung neuen Tatsachenvortrags in der Berufungsinstanz, der bei richtigem Vorgehen des Berufungsgerichts nach dem geltenden § 528 ZPO hätte zurückgewiesen werden müssen, mit der Revision nicht geltend gemacht werden kann, weil die Beschleunigungswirkungen, die die Präklusionsvorschriften sichern sollen, nicht mehr hergestellt werden können, nachdem das Berufungsgericht dem Vorbringen nachgegangen ist (vgl. BGH, NJW 1991, 1896 <1897> m.w.N.). Dieser Grundsatz muss auch im Rahmen der neuen Regelungen der § 529 Abs. 1 Nr. 2 und § 531 ZPO-neu- Anwendung finden.

Gleiches muss gelten, wenn das Berufungsgericht die Grenzen seiner Bindung nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-neu- an die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachenkennt und insoweit eigene Tatsachenfeststellungen trifft. Das Ziel des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-neu-, das Berufungsgericht von Tatsachenfeststellungen zu entlasten, die bereits die erste Instanz vollständig und überzeugend getroffen hat (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drs. 536/00, S. 156), kann in diesem Fall in der Revision nicht mehr rückwirkend erreicht werden. Die Geltendmachung einer Überschreitung der Grenzen des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-neu- mit der Revision muss deshalb ausgeschlossen sein.

Die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung in § 545 Abs. 3 ZPO-neu- ist vor allem wegen der in § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-neu- eingeführten Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz erforderlich. Sie erspart der Berufungs- und der Revisionsinstanz eine Beschäftigung mit etwaigen Zweifelsfragen. Zugleich beugt sie einer Belastung der Berufungsinstanz durch die mögliche Auffassung vor, dass das Berufungsgericht in seinem Urteil jede von ihm selbst getroffene Tatsachenfeststellung im Hinblick auf § 529 Abs. 1 ZPO-neu- "revisionssicher" rechtfertigen müsse. Ferner wird auf diese Weise sichergestellt, dass unter Abweichung von § 529 Abs. 1 ZPO-neu- getroffene Feststellungen des Berufungsgerichts nicht wegen dieses "Verfahrensfehlers" in der Revision wieder aufgehoben werden, obwohl sie auf einer breiteren Erkenntnisgrundlage als die Feststellungen des Erstrichters beruhen und daher dem Ziel der Wahrheitsfindung regelmäßig näher kommen.

12. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der
Zivilprozessordnung).
Artikel 15 Nr. 5 (§ 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in
Landwirtschaftssachen)

a) In Artikel 3 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend. Ist sie unterblieben, so hat sie das zulassende Gericht nachzuholen; § 319 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Fall des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem obersten Landesgericht einzureichen. Die Vorschriften der § 544 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 566 Abs. 2 und § 575 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Das oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über den Rechtsbehelf oder Antrag; § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Erklärt sich das oberste Landesgericht für unzuständig, sind die Prozessakten dem Bundesgerichtshof zu übersenden.

(3) Die Frist für die Begründung der Nichtzulassungs- oder Rechtsbeschwerde endet einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zuständigkeit an denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, sofern sie nicht gemäß § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung verlängert wird."

b) In Artikel 15 ist Nummer 5 wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

(noch Ziffer 12)

'b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "Satz 4, Abs. 3 und 5" durch die Angabe "Sätze 4 und 5, Abs. 3" ersetzt.'

bb) In Buchstabe c § 52 Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter "Der Bundesgerichtshof kann" durch die Wörter "Die Entscheidung" und die Wörter "ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden" durch die Wörter "kann ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden" zu ersetzen.

Begründung:

Zu § 7 Abs. 1 EGZPO-neu-:

Die Vorschrift übernimmt unverändert die Fassung des Entwurfs, die ihrerseits im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung entspricht. Satz 3 dient der Klarstellung. Hat das zulassende Gericht versehentlich nicht über die Zuständigkeit entschieden, wird allgemein eine Urteilsberichtigung für möglich erachtet (vgl. Thomas/Putzo, ZPO-Komm., 22. Aufl., § 7 EGZPO Rdnr. 12). Angesichts der mit dem Entwurf steigenden Bedeutung der Zulassungsrechtsmittel sollte dies auch im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 7 Abs. 2 EGZPO-neu-:

Entgegen dem Gesetz sollte die Entscheidung über die Zuständigkeit bei dem obersten Landesgericht verbleiben. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für Streitwertrevisionen, die weder zu Schwierigkeiten noch zu wesentlichen Verzögerungen geführt hat. Dem obersten Landesgericht wird wegen seiner größeren Sachnähe das Landesrecht in der Regel besser bekannt sein als dem Bundesgerichtshof. Durch die Beibehaltung der bisherigen Praxis wird daher die Gefahr einer Aushöhlung der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts vermieden.

Da neben den in Absatz 1 abgedeckten Zulassungsrevisionen künftig nur noch über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschlüsse befunden wird, können die Vorschriften über das Verfahren zur Entscheidung über die Zuständigkeit zusammengefasst und vereinfacht werden. Auf die Regelung des § 7 Abs. 4 EGZPO-neu- kann verzichtet werden.

Zu § 7 Abs. 3 EGZPO-neu-:

Absatz 3 sieht vor, dass nach der Entscheidung über die Zuständigkeit generell die Begründungsfrist nach einem Monat enden soll. Die bisherige Regelung, die nur für den Fall der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs einen erneuten Fristbeginn vorsah, hat immer wieder zu Missverständnissen geführt. Im Hinblick auf die Neuregelung in § 544

(noch Ziffer 12)

Abs. 2 ZPO-neu-, die nunmehr für den Beginn der Begründungsfrist auf die Zustellung des Urteils abstellt, soll einheitlich eine weitere Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Zuständigkeit gelten. Dadurch steht demjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, im Wesentlichen die Frist zur Verfügung, die ihm auch im Fall der Zulassungsrevision verblieben wäre. Die Zeitspanne, während deren über die Zuständigkeit entschieden wurde, bleibt jedoch außer Betracht.

Zu § 52 LwVG-neu-:

In § 52 LwVG-neu- werden die notwendigen Folgeänderungen für den Bereich der Landwirtschaftssachen vorgenommen.

Soweit an der Rechtsbeschwerde nicht festgehalten wird, sind die Vorschriften entsprechend anzupassen.

B.

13. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat,
ferner folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zum Gesetz insgesamt

Der Bundesrat unterstützt - ungeachtet unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Punkten der Zivilprozessreform - das Ziel, die Eingangsinstanz zu stärken. Dies erfordert insbesondere eine personelle Verstärkung der Amtsgerichte. Der Bundesrat erwartet, dass die Länder durch die Reform eintretende Entlastungseffekte im Bereich der Berufungsinstanz nicht dazu nutzen, Personal einzusparen, sondern diese Personalkapazitäten uneingeschränkt den Gerichten der Eingangsinstanz zur Verfügung stellen, um so im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu einem Gelingen der Reform beizutragen.